

naturwissenschaftlich-technischen Forschung, Entwicklung und Lehre im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen die Informationen einzuholen, die zur Lösung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

- b) von sich aus dem Forschungsrat sowie den auf ihrem Aufgabengebiet tätigen Institutionen Empfehlungen für Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich - technischen * Fortschrittes zu geben.

§ 5

(1) Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden durch den Vorsitzenden des Forschungsrates nach Anhören des Leiters der Institution berufen, der der Arbeitskreis zugeordnet ist.

(2) In gleicher Weise entscheidet der Forschungsrat über die Bildung, die Auflösung und die Aufgabengebiete der Arbeitskreise.

§ 6

(1) Die naturwissenschaftlich-technischen und die medizinischen Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften sowie die Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften nehmen — unbeschadet ihrer sonstigen Funktionen — auf dem Gebiete der grundlegenden Forschung die Aufgaben, Rechte und Pflichten, von Arbeitskreisen wahr.

(2) Fachgremien, die, ohne Arbeitskreise zu sein, eine der in § 4 Buchst. a genannten Institutionen in Fragen des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes beraten, sind zu Arbeitskreisen umzubilden oder in bestehende Arbeitskreise einzubeziehen bzw. ihrer Aufgabengestaltung entsprechend in die Organisation der Arbeitskreise einzugliedern.

§ 7

Die in § 4 Buchst. a genannten Institutionen sind verpflichtet, die Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere denjenigen ihrer Mitarbeiter, die Mitglieder von Arbeitskreisen oder ihrer Arbeitsgruppen sind, die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Arbeitskreis oder in der Arbeitsgruppe zu ermöglichen.

§ 8

(1) Der Forschungsrat entscheidet über die Registrierung der Arbeitskreise durch das Zentrale Amt für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vorsitzenden registrierter Arbeitskreise erhalten vom Zentralen Amt für Forschung und Technik einen Stempel mit dem Namen und der Registriernummer ihres Arbeitskreises. Der Stempel ist im Schriftverkehr der Arbeitskreise zu verwenden.

(2) Fachgremien, die das Zentrale Amt für Forschung und Technik nicht registriert, besitzen nicht die Rechte und Pflichten zentraler Arbeitskreise für Forschung und Technik und dürfen in ihrem Namen keine eine solche Stellung andeutende Bezeichnung führen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1957

**Der Leiter
des Zentralen Amtes für Forschung und Technik**

Dr. B a u m b a c h

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz —

Vom 13. Dezember 1957

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Verzeichnis der Gifte — Anlage I zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 1108) — werden gestrichen:

- a) In Abteilung 1:
„Phosphorsäureester mit insektizider Wirkung“.
- b) In Abteilung 2 Abschnitt B:
„Phosphorsäureester-Zubereitungen mit insektizider Wirkung, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 4 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten“.
- c) In Abteilung 3 Abschnitt A:
„Phosphorsäureester-Zubereitungen mit insektizider Wirkung, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 4 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten“.
- d) In Abteilung 3 Abschnitt A:
„Kupferverbindungen“.

(2) An Stelle der Streichungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c sind an den gleichen Stellen im Verzeichnis der Gifte einzusetzen:

- a) In Abteilung 1:
„Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäure) und der Phosphorsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol.
Ausgenommen:
Dithiophosphorsäure-dikarboäthoxyäthyl - dimethylester, Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester, Trichloroxyäthylphosphorsäure-dimethylester.“
- b) In Abteilung 2 Abschnitt B:
„Insektizide Ester der substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und Phosphorsäuren, soweit es sich um folgende Stoffe handelt:
Dithiophosphorsäure-dikarboäthoxyäthyl-dimethylester, Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester, Trichloroxyäthylphosphorsäure-dimethylester. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäure) und der Phosphorsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol in Zubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 5, aber weniger als 10 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten.
Ausgenommen:
Thiophosphorsäure-methylthioäthyl-dimethylester.“
- c) In Abteilung 3 Abschnitt A:
„Insektizide Ester und Amide enthaltende Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen und mit dem Aufdruck „Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Ge-

* 3; fcb (GBl. 1953 S. 1169)